Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11126 – TOWERBROOK / LOV GROUP / ELOCGA / THE INDEPENDENTS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 187/08)

1. Am 22. Mai 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TowerBrook Capital Partners L.P. („TowerBrook“, USA),

— Lov Group/Familie Courbit („LOV Group“, Frankreich),

— ELOCGA (Luxemburg),

— The Independents und ihre Tochtergesellschaften („The Independents Group“, Luxemburg).

Towerbrook, LOV Group und ELOCGA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über The Independents Group übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TowerBrook ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft, die in große und mittlere europäische und nordamerikanische Unternehmen investiert.

— Die französische Holdinggesellschaft LOV Group ist vor allem in der Unterhaltungsindustrie (über FL Entertainment) sowie im Luxus-Hotel- und Lebensmittelsektor tätig ist. FL Entertainment ist über Banijay in der Produktion audiovisueller Inhalte und über die Betclic Everest Group im Online-Glücksspielsektor tätig.

— ELOCGA, die Holdinggesellschaft der Gründer der The Independents Group, ist auch außerhalb der The Independents Group im Konsumgütersektor tätig.

— The Independents Group ist eine internationale Unternehmensgruppe, die hauptsächlich auf den Märkten für Werbung, Marketing und Kommunikationsdienste weltweit tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11126 – TOWERBROOK / LOV GROUP / ELOCGA / THE INDEPENDENTS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË